

Beilage 1
zu Einzelplan 01

Verpflichtungsermächtigungen

Hinweis:

In einer geringen Zahl von Einzelfällen kann dieselbe Verpflichtungsermächtigung als veranschlagte Verpflichtungsermächtigung des Vorjahres (Buchstabe b) und des laufenden Jahres (Buchstabe c) ausgewiesen werden. Ursächlich für den doppelten Ausweis, der nicht zu einer doppelten Inanspruchnahme führt, ist die nachfolgend wiedergegebene Regelung in Nr. 2.5 der VV zu § 11 LHO:

"Ist abzusehen, dass die im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und deshalb verfallen, sind sie, soweit notwendig, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden solche doppelt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen doch noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen, dürfen die im neuen Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen insoweit nicht in Anspruch genommen werden. ..."

Beilage 1 - Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel (Titelgruppe) Mittelherkunft sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2023 TEUR	a) Bis einschl. 31.12.2021 eing. Verpfl. fällig ab 2023 b) VE 2022 c) VE 2023 TEUR	davon fällig					Folgejahre TEUR
			2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Summe	43 116,2	a) 8 431,0 b) 350 835,0 c) 430 422,5	3 244,0	2 237,9	1 416,7	1 443,3	89,1	
davon entfallen auf:								
Landesmittel (L)	43 116,2	a) 8 431,0 b) 350 835,0 c) 430 422,5	3 244,0	2 237,9	1 416,7	1 443,3	89,1	
Gemeinschaftsaufgaben: Anteil Bund (B)	-	a) - b) - c) -	-	-	-	-	-	
EU-Programme: EU-Anteil (E)	-	a) - b) - c) -	-	-	-	-	-	
vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben (K)	-	a) - b) - c) -	-	-	-	-	-	